

# Bericht

über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe II

(Länge und Beginn der Verjährungsfrist; §§ 1478 – 1480 ABGB; §§ 1485 – 1487a ABGB; §§ 1491, 1492 ABGB)

## Teilnehmer:innen:

Dr. Philipp Aumüllner, LL.M. (Industriellenvereinigung, erste AG-Sitzung);

Elisabeth Brugger, LL.M. (WU) BSc (WU); Mag. Petra Hofbauer; Mag. Harald Halper (Stadt Wien, erste AG-Sitzung); Mag. Tina Große, LL.M.; Mag. Valentina Pollauf (zweite AG-Sitzung);

Univ.-Prof. Dr. Michael Bydlinski (OGH, erste AG-Sitzung);

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski (Uni Graz);

HR Dr. Gabriele Hintermeier (Vereinigung österr. Richterinnen und Richter, erste AG-Sitzung);

Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit (Uni München, erste AG-Sitzung);

Dr. Lukas Kautsky (ÖNK, erste AG-Sitzung); Dr. Michael Vidmar, Mag. Sabine Friedmann (zweite AG-Sitzung);

Dr. Johannes Kehrer (WKÖ, erste AG-Sitzung); Dr. Balthasar-Wach (zweite AG-Sitzung);

Dr. Wolfgang Kozak (AK Wien, erste AG-Sitzung); Mag. Matthias Piffli-Stammberger (zweite AG-Sitzung);

Univ.-Prof. Dr. Peter Mader (Uni Salzburg, erste AG-Sitzung);

Mag. Tristan Pöckacker (Österreichischer Gemeindebund, erste AG-Sitzung);

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner (Abteilung I 2, BMJ, erste AG-Sitzung); Dr. Caroline Mokrejs-Weinhappel; Tamara Harner, LL.M. (zweite AG-Sitzung);

Hon.-Prof. Dr. Irene Welser, Mag. Ludwig Draxler (ÖRAK);

Dr. Marilies Zinner (BMSGPK); Valentina Liedermann, LL.M. (zweite AG-Sitzung)

Zum Thema Länge und Beginn der Verjährungsfrist fanden zwei Arbeitsgruppensitzungen statt; die erste am 22.9.2020, aufgrund der Pandemie im virtuellen Format. Im Anschluss daran gab es einen Austausch von Textvorschlägen mit Prof. Peter Bydlinski und dem BMJ. Diese Vorschläge wurden in einer weiteren Sitzung am 27.6.2023 diskutiert.

## Länge und Beginn der Verjährungsfrist

In der Arbeitsgruppensitzung wurde die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Fristenlänge (derzeit Regelverjährung 30 Jahre, Ausnahme 3 Jahre) zur Diskussion gestellt.

Der Vorschlag enthielt folgende Eckpunkte:

- Regelmäßige Anspruchsverjährung: 3 Jahre
- Ausnahmen:
  - keine Verjährung von absoluten Rechten und daraus abgeleiteten Ansprüchen (AG I)
  - bestimmte Schadenersatzansprüche (AG III)
  - Judikatschulden (30 Jahre)

- Forderungen aus Spareinlagen (§ 32 Abs. 9 BWG: 30 Jahre)
- Arglist und qualifiziert strafbare Handlungen (30 Jahre)
- 10jährige Frist bei Rechten an einem Grundstück?
- Fristbeginn: Kenntnis und Kennenmüssen [oder grob fahrlässige Unkenntnis] des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen
- Kombination mit einer (objektiven) Höchstfrist von zehn Jahren ab der Entstehung des Anspruchs (in bestimmten Fällen, etwa § 1487a, von 30 Jahren ab der Entstehung des Anspruchs)

Alternative: Nur punktuelle Regelung der Bereicherungsverjährung (im Sinne des Vorschlags von *Reischauer*) und der Unterlassungsverjährung.

**Prof. Peter Bydlinski** bekräftigte, dass allgemein anerkannt sei, dass eine Frist von dreißig Jahren als allgemeine Regelverjährung zu lang sei. Die lange Verjährung sollte danach bemessen werden, innerhalb welcher Frist ein Gläubiger typischerweise seine Ansprüche geltend machen könne, innerhalb welcher aber gleichzeitig noch keine extremen Beweisschwierigkeiten auftreten. Hier könnte man sich überlegen, statt dreißig auf zehn Jahre zurückzugehen. Wenn man davon ausgehe, dass es dem Gläubiger innerhalb dieser Frist möglich sei, seinen Anspruch zu beweisen, so stelle sich die Frage, warum man den Schuldner schon nach drei Jahren aus der Haftung entlassen soll. Die Regelverjährung stärke die Position des Gläubigers, der auch der Berechtigte sei. Wenn man davon ausgehe, dass zehn Jahre auf der Beweisebene realistisch seien, so solle man diese zehn Jahre belassen und nur in Extremfällen, wenn Kenntnis bewiesen werden könne, auf drei Jahre verkürzen. Die Erweiterung von Kenntnis auf Kennenmüssen bringe Beweisprobleme mit sich. Die Beweislast würde den Schuldner treffen.

Für den Vorschlag von Prof. Peter Bydlinski gab es weitgehend Zustimmung, sodass an diesem Vorschlag weitergearbeitet wurde. Die Vertreterin des **ÖRAK** und **Dr. Peter Mader** plädierten ebenfalls dafür, nicht von der „Kenntnis“ in Richtung „Kennenmüssen“ oder grob fahrlässiger Unkenntnis abzuweichen. Dr. Mader sprach sich dafür aus, dass große Anspruchsgruppen unter die dreijährige Frist ab Kenntnis fallen sollten, ansonsten sollte eine zehnjährige Frist vorgesehen werden, die nicht weiter ausgedehnt werden sollte. Die Vertreterin der **WKO** erachtete es hingegen weiterhin für sinnvoll, im Gesetz auf das „Kennenmüssen“ abzustellen.

**Dr. Christoph Grigoleit** berichtete zum deutschen Recht, dass die Bezugnahme auf grobe Fahrlässigkeit im deutschen Recht problematisch sei und man damit sehr schlechte Erfahrungen gemacht habe. Wenn die Bezugnahme auf grobe Fahrlässigkeit ausscheide und man sich auf die Kenntnis konzentriere, sei dies bereits eine wesentliche Entschärfung gegenüber dem deutschen Recht. Die dreijährige Regelverjährung hingegen habe sich in Deutschland bewährt. Zur Jahresendverjährung (§ 199 BGB) führt er aus, dass dies eine große Erleichterung für Rechtsanwälte sei.

Zum vorgeschlagenen Textentwurf gab es letztlich keine Einwände.

#### Zur Verjährung von Gestaltungsrechten:

Es bestand Einigkeit, dass die Tatbestände im derzeitigen § 1487 ABGB auch im neuen Recht beibehalten werden sollten. Die Diskussion aus der Arbeitsgruppe I, ob Gestaltungsrechte separat verjähren sollen, flammte wieder auf. **Prof. Peter Bydlinski** plädierte weiterhin für eine separate Verjährung (und nicht gemeinsam mit dem aus der Ausübung des Gestaltungsrechts entstehenden Anspruch).

Die Fachabteilung schlug einen Katalog der Verjährungsregeln bei den Gestaltungsrechten nach dem Vorbild der bisherigen §§ 1487 und 1487a ABGB vor. Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass es darüber

hinaus keiner „Generalklausel“ für die Verjährung von Gestaltungsrechten bedürfte, weil sie derart heterogen seien, dass man diese Fragestellung (weiterhin) der Rechtsprechung überlassen könne. Die Fachabteilung schlug außerdem eine Regelung vor, nach der die Geltendmachung von „vertragsvernichtenden“ Gestaltungsrechten mittels Einrede immer möglich sei. **Prof. Peter Bydlinski** hielt sie für nicht notwendig, die Vertreterin der **WKO** sprach sich bei Dauerschuldverhältnissen dagegen aus.

Uneinig war sich die Arbeitsgruppe in der Frage, welche Frist für die Geltendmachung von Kondiktionsansprüchen gelten soll, die durch die Ausübung eines Gestaltungsrechts ausgelöst werden. Die Vertreterin des **BMSGPK** und die Vertreterin des **ÖRAK** sprachen sich für die Regelfrist von 3 Jahren aus. Die Vertreterin der **WKO** und **Prof. Peter Bydlinski** hielten diese Frist für zu lange. Die Vertreterin der **WKO** schlug eine Frist von drei Monaten vor, angelehnt an die Judikatur zum Scheitern von Vergleichsverhandlungen. **Prof. Peter Bydlinski** sah in der langen Frist einen Wertungswiderspruch zu § 933 Abs. 3 ABGB, hielt aber die Frist von drei Monaten für zu kurz. Mangels Einigkeit bleibt der Vorschlag der Fachabteilung bei der allgemeinen (dreijährigen) Frist. Sind Gestaltungsrechte gerichtlich geltend zu machen (Irrtum, laesio enormis), wird in der Regel ohnedies gleichzeitig auch die Rückzahlung des Geleisteten gefordert. Beim Rücktritt wegen Verzugs oder Unmöglichkeit erfolgt in der Regel kein synallagmatischer Austausch; die geleistete Anzahlung wird wohl in der Praxis ebenfalls gleichzeitig mit der Erklärung des Rücktritts gefordert werden. Es bleibt also nur der Schenkungswiderruf, und auch hier wird die mögliche „Aneinanderreihung“ von zwei Fristen nicht als praktisches Problem gesehen.

#### Zur Regressverjährung:

Rückgriffsansprüche verjähren mangels besonderer Anordnung im ABGB und als Ausfluss ihrer Rechtsnatur als eigener Anspruch nach § 1478 grundsätzlich erst in 30 Jahren. Ein Teil der Lehre hingegen stellt für die Verjährung des Regressanspruches grundsätzlich auf die Verjährung der getilgten Forderung ab, weil der Regressanspruch inhaltlich ident mit dem Anspruch des befriedigten Gläubigers sei und eine andere Sichtweise die Schuldnerposition durch die lange Verjährung verschlechtern würde.

Die Fachabteilung schlug eine gemeinsame Verjährung der Regressforderung mit der getilgten Forderung vor, allerdings soll die Verjährung ab Geltendmachung der Regressforderung gegenüber dem (potentiell) Regresspflichtigen bis zum Zeitpunkt der Zahlung an den Gläubiger gehemmt sein; die Hemmung endet ein Jahr nach diesem Zeitpunkt. Der Vorschlag ähnelt der Gewährleistung beim sogenannten Händlerregress (§ 933b ABGB), dort beträgt die „Nachfrist“ aber drei Monate.

**Dr. Peter Mader** hielt es für sinnvoller, nicht von der Grundregel abzuweichen, nach welcher die Verjährung des Regressanspruches mit der Entstehung des Anspruches (mit der Zahlung) beginnt. Auch **Prof. Peter Bydlinski** meinte, dass bei einer Verjährung des Regressanspruches erst ab Zahlung eine dreijährige Verjährungsfrist genügen würde. Die Vertreterin des **ÖRAK** meinte, eine Regelung könnte auch daran anknüpfen, ob Regresspflichtige am Schadenersatzverfahren gegen den Mitschuldner beteiligt waren. So könne man überlegen, eine kürzere Verjährungsfrist für Regressansprüche vorzusehen, wenn dem Regresspflichtigen der Streit verkündet worden sei, oder wenn er dem Rechtsstreit als Nebenintervenient beigetreten sei. Entscheidend sei auch eine klare Übergangsregelung.

Letztlich wurde keine tragfähige Begründung dafür gefunden, die Frist zu verkürzen, sodass die Fachabteilung keine Sonderregelung vorschlägt.

#### Zur Bürgenhaftung:

Im dBGB wird vertreten, dass „der Bürgschaftsanspruch“ mangels abweichender gesetzlicher Bestimmung der dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB unterliegt. Dies soll auch dann gelten, wenn für die Hauptschuld eine längere Verjährungsfrist gilt. Eine Ablaufhemmung analog §§ 210, 211 BGB findet nicht statt. Dies kann nach deutschem Recht für den Gläubiger die missliche Situation herbeiführen, dass der Bürgschaftsanspruch verjähren kann, bevor die Hauptforderung verjährt ist, selbst wenn die Verjährungsfrist beider Ansprüche im selben Zeitpunkt in Gang gesetzt wird.

Eine eigene Verjährung der Bürgenhaftung wird auch im österreichischen Recht von der (allerdings nicht unumstrittenen) Judikatur angenommen. Sie verjährt ohne Rücksicht auf die für die Hauptschuld geltende Verjährung in dreißig Jahren und nur bei tatsächlicher früherer Verjährung der Hauptschuld mit dieser; eine Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner muss der Bürge innerhalb der dreißigjährigen Verjährungsfrist gegen sich gelten lassen (RS0032209).

Die Fachabteilung schlug folgende Punkte vor:

- explizit zu regeln, dass die Bürgschaft (oder Garantie oder Schuldbeitritt) gemeinsam mit dem gesicherten Anspruch verjährt;
- Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner muss der Interzedent gegen sich gelten lassen; [auch in der Natur des Hauptschuldners gelegene Hemmungsgründe wie zB Geschäftsunfähigkeit?, auch die Unterbrechung wegen Belangens des Hauptschuldners, wenn sie dem Bürgen nicht angezeigt wird?];
- verjährungsverlängernde Vereinbarungen mit dem Hauptschuldner muss der Bürge nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihm angezeigt wurden.

Die Meinung, dass es keiner gesonderten Verjährung der Bürgenhaftung bedürfe, wurde allgemein geteilt. Insbesondere die Ungleichheit zum Mitschuldner (für den die Regelverjährung gilt) und zum Garanten sei nicht überzeugend. **Prof. Peter Bydlinski** strich aber hervor, dass der Beginn der Frist im Gesetz klargestellt werden solle, zB mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs gegen den Hauptschuldner.

Die Frage der Wirkung von Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gegen den Interzedenten wurde unterschiedlich gesehen. Die Vertreter des **ÖRAK** sahen beide kritisch, dass der Bürge (im Vorschlag „der Interzedent“) Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner „gegen sich gelten lassen“ soll. Der Vertreter des **ÖRAK** plädierte hier für eine notwendige Streitverkündigung oder sogar die Notwendigkeit, Schuldner und Bürgen zugleich zu klagen. Verjährungsverlängernde Vereinbarungen sollten nur mit Zustimmung des Interzedenten wirksam sein, da sonst eine Vereinbarung zu Lasten eines Dritten vorliege. Die Vertreterin der **WKO** argumentierte, dass es bei Klagsführung jedenfalls zu einer Unterbrechung der Verjährung gegen den Bürgen kommen und dies auch gesetzlich geregelt werden solle, damit man nicht immer den Bürgen „mitklagen“ müsse. **Prof. Peter Bydlinski** meinte, der Bürge soll nach zehn oder dreißig Jahren davon ausgehen dürfen, dass er „frei“ sei.

Die Fachabteilung resümiert, dass es Konsens dazu gibt, dass die Verjährung gegen den Sicherheitenbesteller mit der Fälligkeit des Anspruchs gegen den Hauptschuldner beginnen soll. Die Frage der Unterbrechung / Hemmung kann noch in der Arbeitsgruppe IV behandelt werden.

#### Zu den Sonderfristen:

Da die „allgemeine“ Frist verkürzt werden würde, könnten die Sonderbestimmungen (insb. § 1486) aufgegeben werden. Die Vertreterin der **WKO** plädierte allerdings für eine Beibehaltung einer noch kürzeren Verjährung der Forderungen „aus Geschäften des täglichen Lebens“, sofern die Frist nicht mit

der Kenntnis beginnt, sondern aufgrund rein objektiver Sachverhalte ausgelöst wird. Die Fachabteilung sieht darin keine entscheidende Änderung, da § 1486 keinen eigenen Fristbeginn normiert, sondern auf den allgemeinen Fristbeginn (§ 1478: sobald „das Recht ... an sich schon hätte ausgeübt werden können“) Bezug nimmt. Es ist zwar richtig, dass der derzeitige § 1478 nicht explizit Kenntnis voraussetzt, aber in § 1486 sind in Z 1 bis 6 nur vertragliche Ansprüche aufgezählt, bei denen es kaum denkbar ist, dass eine Leistung ohne Kenntnis erbracht wird. Beim Ausstattungsanspruch (Z 7) löst die Eheschließung die Frist aus; auch hier ist es nicht denkbar, dass der Anspruchsberechtigte von seiner eigenen Eheschließung keine Kenntnis hat.

Es wurde diskutiert, ob es neben Eigentums- und Pfandrecht auch andere „unverjährbare“ Rechte oder Ansprüche geben sollte. Die Regelung für Servituten sollte auch für Reallasten gelten, die aber im ABGB nicht gesondert geregelt sind und daher nicht aus Anlass (nur) der Regelung der Verjährung definiert werden sollen. Für das Baurecht, das ohnedies nach höchstens 100 Jahren erlischt (§ 3 Abs. 1 BauRG), bedarf es keiner gesonderten Regelung.

Aus Anlass der Sonderregelung in § 32 Abs. 9 BWG für Spareinlagen wurde eine „Unverjährbarkeit“ der Rückforderung von verwahrten vertretbaren Sachen erwogen, aber schließlich war die Mehrheit der Arbeitsgruppe der Ansicht, die Sonderregelung im BWG beizubehalten. Dort müsste allerdings dann womöglich eine längere Frist geregelt werden, sonst würden Forderungen bereits in drei Jahren ab Kenntnis verjähren, wenn es keine Kontentransaktion gibt.

Bei den Judikatforderungen soll die dreißigjährige Frist beibehalten werden. Es wurde diskutiert, ob die Formulierung aus der **Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juli 1858** („Forderungen [...] unterliegen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Urteil zugesprochen [...] worden sind“) umformuliert werden soll („Ansprüche, für die ein Exekutionstitel besteht,“). Jedenfalls bestand Einigkeit, dass Feststellungsurteile keine Ansprüche vermitteln, und die Feststellungswirkung eines Urteils nicht verjährt (*Dehn*, KBB § 1479 Rz 4). **Prof. Peter Bydlinski** regte an, dies in den Erläuterungen klarzustellen. Die **Abt. I 8** stellte darüber hinaus die Frage, ob die Verordnung überhaupt Fragen der Verjährung im Zusammenhang mit gerichtlichen Feststellungsentscheidungen und Rechtsgestaltungsentscheidungen regle und ob sich in diesen Fällen die Frage der Verjährung stelle. Nur Leistungsentscheidungen seien in einem Exekutionsverfahren vollstreckbar, während Feststellungsentscheidungen und Rechtsgestaltungsentscheidungen Verbindlichkeit entfalten, deren „Verjährung“ prima vista nicht angebracht sei. Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, ob die Verordnung Fragen der Verjährung im Zusammenhang mit gerichtlichen Exekutionstiteln auf Duldung oder Unterlassung regelt. Im Gegensatz zu Exekutionstiteln auf Leistung i.e.S. stehe es nicht in der Disposition des Berechtigten, ob er von dem Titel innerhalb der Verjährungsfrist Gebrauch macht, weil hier eine Exekution von einem Zuwiderhandeln des Verpflichteten abhängig ist. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie man an eine gerichtliche Entscheidung anschließt, wenn ein Recht über den Zeitraum von 30 Jahren relevant ist: Vor Ablauf von 30 Jahren steht der vorhandene Titel (*res iudicata*) einer neuerlichen Einklagung entgegen, nach Ablauf von 30 Jahren wäre der Anspruch bereits verjährt.

Das Anerkenntnis und der Vergleich erneuern die Forderung und lassen die allgemeine Verjährungsfrist ab Wirksamwerden neu laufen. Eine Sonderregelung wurde als entbehrlich angesehen. Sofern das Anerkenntnis oder der Vergleich tituliert ist, gilt weiterhin die Judikatsverjährung. Der Unterschied zwischen deklarativem Anerkenntnis (ursprüngliche Frist beginnt wieder zu laufen) und konstitutivem Anerkenntnis (Frist von 30 Jahren wie bei der Judikatsverjährung) würde in Zukunft an Bedeutung verlieren, wenn es eine einheitliche Frist von 10 Jahren gibt.

Aus Anlass der geplanten Streichung des § 1480 regte die Vertreterin der **WKO** an, als Grundregel beizubehalten, dass der Anspruch auf Zinsen regelmäßig in drei Jahren ab Entstehung verjährt. Die Fachabteilung wird diese Anregung noch prüfen.

Die Sonderfrist des § 1486a ABGB sollte unverändert bleiben.

Bei der Erbschaftsklage (§ 823) des „wahren Erben“ soll die kenntnisunabhängige dreißigjährige Frist (§ 1487a) beibehalten werden, um einen Gleichlauf mit der Testamentsanfechtung herzustellen. Nach dreißig Jahren kommt es ohnehin zu einer Ersitzung, sodass danach auch eine Herausgabeklage sinnwidrig wäre.

#### Zu den Verjährungsvereinbarungen:

Die Fachabteilung stellte die Aufnahme einer an § 202 dBGB angelehnten Bestimmung zur Diskussion (keine Verkürzung bei Haftung wegen Vorsatzes, keine Verlängerung über 30 Jahre).

Fast alle Teilnehmer befürworteten ein Abgehen vom strikten Verbot der Verjährungsverlängerung in § 1502 ABGB. **Dr. Peter Mader** plädierte aber dafür, eine Grenze beizubehalten, wobei man darüber diskutieren könne, ob eine Verlängerung um 10 Jahre oder bis zu 30 Jahren sachgerecht sei. **Prof. Peter Bydlinski** meinte, dass man auch daran denken könnte, dass die Verjährungsfrist bis auf das Doppelte verlängert und bis auf die Hälfte verkürzt werden könnte.

Eine allfällige Grenze bei der Verkürzung der Verjährungsfristen (derzeit nicht in § 1502 angelegt) wurde zwar diskutiert, begegnete aber gewisser Skepsis. Der Vertreter der **AK** berichtete, dass es im Arbeitsrecht sehr kurze gesetzliche Fristen gäbe. Der Vertreter der **WKO** äußerte sich skeptisch gegenüber abweichenden Sonderregelungen im Arbeitsrecht.

#### Zu den Unterlassungsansprüchen:

Hier wurde zur Diskussion gestellt, ob es einer Sonderregelung bedürfe. Die Wortmeldungen gingen in die Richtung, dass mit den allgemeinen Fristen das Auslangen gefunden werden könne.

#### Wiedereröffnung von Diskussionen aus der AG I:

Abgesehen von der Diskussion zu den Gestaltungsrechten wurde auch die Frage der (Nicht-)Verjährung von absoluten Rechten wieder aufgeworfen und empfohlen, diese zu regeln. Dazu wird gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts ein Vorschlag veröffentlicht.

Die Vertreterin der **WKO** brachte vor, dass der Vorschlag aus der AG I zur Aufrechnung mit verjährten Forderungen noch einmal überdacht werden sollte, weil er von der neueren Literatur nahezu einhellig abgelehnt werde. Die Fachabteilung unterbreitete dazu aber vorerst keinen neuen Vorschlag.